

Hauptsatzung der Gemeinde Sanitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen Sanitz.

(2) Zur Gemeinde gehören die Gemeindeteile Groß Freienholz, Groß Lüsewitz, Gubkow, Hohen Gubkow, Horst, Klein Freienholz, Klein Wehendorf, Niekrenz, Neu Kokendorf, Neu Wendorf, Oberhof, Reppelin, Sanitz, Teutendorf, Vietow, Wendfeld und Wendorf. Sie sind eigenständige Gemeindeteile.

(3) Die Gemeinde Sanitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(4) Das Wappen zeigt „In Grün ein liegender, mit der Krümme nach vorn und aufwärts gerichteter goldener Abtstab, begleitet: oben von drei (2:1) silbernen Apfelblüten mit goldenen Staubgefäßen, unten von einem sitzenden goldenen Hasen.“

(5) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Grün. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der grünen Streifen übergreifend, das Gemeindewappen, umgeben von einem weißen Bord, dessen Stärke ein Zwanzigstel der Höhe des Flaggentuches beträgt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(6) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:

GEMEINDE SANITZ • LANDKREIS ROSTOCK

(7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Näheres hierzu regelt die Satzung der Gemeinde Sanitz über die Verwendung des Gemeindewappens.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Gemeindeteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung

Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Beratungsgegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, dürfen während der Einwohnerfragestunde nicht behandelt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Vorsitzenden. Die Stellvertretungen der Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(4) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzung durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob Einwohner, die von einem Beratungsgegenstand betroffen sind, angehört werden.

§ 4 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29a Abs. 5 KV M-V statt.

§ 4 b

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Falle des § 4 a erfolgen Bild- und Tonübertragungen. Die Art und der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen erfolgen im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben.

(2) Bei Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung werden personenbezogene Daten Betroffener verarbeitet, die sich aus den Anträgen ergeben können.

(3) Die Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung werden auf der Homepage der Gemeinde Sanitz angekündigt. Es ist ein Einwählen in den digitalen Sitzungsraum durch Teilnehmer, Gäste und Interessierte möglich. Die Sitzungen werden nicht aufgezeichnet.

(4) Mit Veröffentlichung der Einwahldaten erfolgt der notwendige Hinweis auf die möglicherweise notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten.

(5) Für die Ausübung der Betroffenenrechte ist die Gemeinde Sanitz, Der Bürgermeister, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz, zuständig.

§ 5

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Gemeindevertretung an.

Neben diesen sechs Mitgliedern werden weitere sechs Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder benannt.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen über 100.000 Euro,
2. Liefer- und Dienstleistungen sowie Rahmenverträge über 50.000 Euro,
3. freiberufliche Leistungen über 25.000 Euro.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, innerhalb folgender Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 25.000 Euro bis 200.000 Euro,

2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro bis 40.000 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 30.000 Euro bis 60.000 Euro Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von 20.000 Euro bis 40.000 Euro pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Gemeinde nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
4. Unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen bis 10.000 Euro,
5. Hingabe von Darlehen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
6. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000 Euro,
7. Aufnahme von Krediten von 15.000 Euro bis zur Höchstgrenze der Kassenkredite entsprechend der jeweils gültigen Haushaltssatzung
8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro,
9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie mit leitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung von 5.000 Euro bis 50.000 Euro, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertreten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, innerhalb folgender Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 Euro bis 25.000 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 10.000 Euro, Stundung von Forderungen zwischen 20.000 Euro und 50.000 Euro.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze des Gemeindeanteils von 50.000 Euro, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,
2. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge bis zu einer Wertgrenze des Gemeindeanteils von 100.000 Euro. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.

(8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich mit Beginn der Legislaturperiode, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Im Laufe der Legislaturperiode kann durch Mandatsniederlegungen und notwendigen Neubesetzungen hiervon zu Gunsten der Anzahl an Gemeindevertretern abgewichen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Vorbereitung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz
Sozialausschuss	Kinder- und Jugendförderung, Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Kultur, Sport, Schulträgerangelegenheiten

(3) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Neben den ständigen Ausschüssen können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung spezieller Probleme gebildet werden.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), für Vorhaben, die nicht § 5 Abs. 6 Nr. 2 dieser Hauptsatzung unterfallen.
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Der Bürgermeister unterrichtet zu den nach diesem Absatz getroffenen Entscheidungen unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserteilung.

- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR monatlich.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stellvertreter des Bürgermeisters. Es werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 Euro monatlich, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 Euro monatlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinde gewährt eine funktionsbezogene Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 300 Euro im Monat. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro im Monat.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in welche sie gewählt worden sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(6) Für Fraktionsvorsitzende wird keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bezahlt. Für Fraktionssitzungen wird kein Sitzungsgeld bezahlt.

(7) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 40 Euro, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 150 Euro.

(8) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 Euro im Monat.

(9) Der Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Sanitzer Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (SaWEG mbH) und seine Beraterinnen und Berater erhalten für ihre Tätigkeit in diesem Unternehmen weder eine Vergütung noch eine funktionsbezogene oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sanitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde unter www.sanitz.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter Gemeinde Sanitz, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig anfordern. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in den Sanitzer Mitteilungen. Die Sanitzer Mitteilungen erscheinen monatlich und werden kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Sanitz verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement unter der in Absatz 1 genannten Adresse zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.sanitz.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls durch Veröffentlichung auf der Homepage www.sanitz.de.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und Beiräte werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus sowie auf der Homepage www.sanitz.de öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind über die Internetseite www.sanitz.de einzusehen und werden in den Sanitzer Mitteilungen abgedruckt. Die Protokolle der öffentlichen Teile der Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sind über die Internetseite www.sanitz.de einzusehen.

§ 12 Ortsbeiräte

(1) Das Gebiet der Gemeinde Sanitz besteht aus den in § 1 Abs. 2 genannten Gemeindeteilen.

(2) Für die unten aufgeführten Gemeindeteile werden Gemeindeteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortsbeiräte gebildet. Die oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender. Jedem Beirat gehören drei Einwohnerinnen und Einwohner sowie zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Sie tragen die Bezeichnung Ortsbeiratsmitglieder. Stellvertretende Mitglieder werden nicht benannt.

(3) Es werden folgende Ortsbeiräte für folgende Gemeindeteile gebildet:

<u>Ortsbeirat</u>	<u>Gemeindeteile</u>
Sanitz	Sanitz, Oberhof, Teutendorf, Klein Freienholz, Groß Freienholz
Groß Lüsewitz	Groß Lüsewitz
Gubkow	Gubkow, Hohen Gubkow, Neu Kokendorf
Niekrenz	Horst, Niekrenz, Vietow, Klein Wehnendorf
Reppelin	Neu Wendorf, Wendorf, Reppelin, Wendfeld

(4) Die Ortsbeiratsmitglieder haben für Sitzungen der Ortsbeiräte Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Absatz 7 dieser Hauptsatzung.

(5) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Gemeindeteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von öffentlichen Investitionsvorhaben in den Gemeindeteilen
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Gemeindeteile erstrecken
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Gemeindeteilen
4. den Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Gemeindeteilen gelegen ist
6. die Änderung von Grenzen der Gemeindeteile

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
3. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Gemeindeteile nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung
4. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr des Beiratsbereiches
5. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes
6. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Gemeindeteilen

(3) Die oder der Ortsbeiratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Gemeindeteil einberufen.

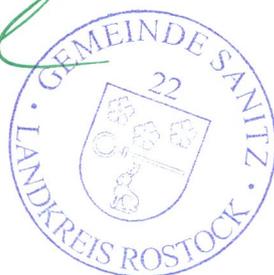
**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.04.2022 außer Kraft.

Sanitz, 18.12.2024



Enrico Bendlin
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 18.12.2024



Enrico Bendlin
Bürgermeister